

Urlaub in Dänemark

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung



Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z.B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Dänemark begleitet. Sie können dort – soweit erforderlich – Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach dänischem Recht in Anspruch nehmen. Hierfür haben Sie als Anspruchsnachweis eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Allgemeinmediziner, der als Vertragsarzt für das dänische Krankenversicherungssystem arbeitet. Die Sprechstunden gehen in der Regel von 8 bis 16 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten können Sie sich an die örtlichen Notfalldienste (lægevagt) wenden. Diese sind unter den folgenden Telefonnummern erreichbar:

Kopenhagen und Nordseeland:	7013 0041
Bornholm:	5695 2233
Region Seeland:	7015 0700
Region Süddänemark	7011 0707
Region Mitt-Jütland:	7011 3131
Region Nordjütland:	7015 0300

Bitte beachten Sie, dass es in Dänemark einige private Arztwachen gibt. Diese haben keinen Vertrag mit dem dänischen Krankenversicherungssystem. Die entstandenen Kosten müssen von Ihnen privat bezahlt werden. Eine Abrechnung über die Europäische Krankenversicherungskarte ist nicht möglich.

Auskünfte über Anschriften von Vertragsärzten erhalten Sie von der zuständigen Aufenthaltskommune (= Gemeinde).

Sofern Sie dem Vertragsarzt vor Behandlungsbeginn Ihren Anspruchsnachweis vorlegen, ist die Behandlung kostenlos.

Für die Behandlung durch einen Facharzt benötigen Sie eine Überweisung von einem Allgemeinmediziner. Sofern Sie sich an einen Vertragsfacharzt wenden, ist die Behandlung frei von Zuzahlungen.

Zahnärztliche Behandlungen müssen Sie in der Regel selbst bezahlen. Sie erhalten nur bei bestimmten Zahnbehandlungen eine anteilmäßige Erstattung von der zuständigen Kommune (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“). Voraussetzung hierfür ist, dass der behandelnde Zahnarzt einen Vertrag mit der öffentlichen dänischen Krankenversicherung abgeschlossen hat.

Medikamente

Stellt der Arzt fest, dass Sie Medikamente benötigen, wird er Ihnen ein Rezept ausstellen. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Legen Sie auch hier Ihren Anspruchsnachweis vor.

Wichtiger Hinweis

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Dänemark übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, überweist Sie der behandelnde Arzt in ein Krankenhaus. Legen Sie für eine kostenlose Behandlung auch im Krankenhaus Ihren Anspruchsnachweis vor.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Urlaub in Dänemark

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Zahnärztliche Behandlung	<ul style="list-style-type: none">- im Allgemeinen 100 % der entstandenen Kosten- bei bestimmten Behandlungen werden bis zu 40 % erstattet (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“)
Medikamente	<ul style="list-style-type: none">- Erfassung der Gesamtkosten auf besonderer Karte, die in der Apotheke ausgehändigt wird (siehe Abschnitt „Kostenerstattung“)- Beträge bis zu 865 DKK gehen voll zu Ihren Lasten- Darüber hinaus muss eine prozentuale Zuzahlung geleistet werden. Diese beträgt bei Kosten<ul style="list-style-type: none">· zwischen 865 und 1.410 DKK - 50 %· zwischen 1.410 und 3.045 DKK - 25 %· von mehr als 3.045 DKK - 15 %der Gesamtkosten.- Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren muss ebenfalls eine prozentuale Zuzahlung geleistet werden. Diese beträgt bei Kosten<ul style="list-style-type: none">· bis zu 1.410 DKK - 40 %· zwischen 1.410 und 3.045 DKK - 25 %· von mehr als 3.045 DKK - 15 %der Gesamtkosten.

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

a) Durch die Kommune

Zuständig für die Erstattung der verauslagten Kosten ist die für Ihren Aufenthaltsort in Dänemark zuständige Kommune.

Bitte legen Sie, neben Ihrem Anspruchsnachweis und den quittierten Rechnungen, auch vollständige Angaben über Ihre Anschrift und Ihre Bankverbindung vor.

b) Durch die deutsche Krankenkasse

Wenn Sie eine Kostenerstattung in Dänemark nicht (mehr) beantragen konnten, wenden Sie sich bitte mit den quittierten Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen genau hervorgehen, an Ihre Krankenkasse. Diese wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeld kommt auch in Betracht, wenn in Dänemark Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Melden Sie Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit schnellstmöglich (z.B. telefonisch oder per Telefax) den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie Ihre Urlaubsanschrift.

Bitten Sie den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung müssen Sie innerhalb einer Woche nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an Ihre deutsche Krankenkasse senden (ggf. per Fax). Hierfür steht Ihnen auf der letzten Seite ein Anschreiben zur Verfügung.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit auf schnellstem Wege durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen dänischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Impressum


GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 05/2011

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Die kleine Meerjungfrau: www.fotolia.com/äquipotentiallinie
Bildnachweis Strandszene: projectphotos



Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversichertennummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Dänemark

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Dänemark ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift